

# Nutzungsvertrag für den Meldebutton Sport

zwischen

---

(im Folgenden Vertragspartner)

---

Adresse

vertreten durch

---

Funktion/Name

und dem

**Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen  
Antisemitismus e.V.**

(im Folgenden auch Bundesverband RIAS / RIAS)

**Gleimstraße 31, 10437 Berlin**

vertreten durch den Geschäftsführer

**Benjamin Steinitz**

# Präambel

Der Bundesverband RIAS betreibt zusammen mit eigenständigen regionalen Meldestellen ein System zur bundesweit einheitlichen Erfassung und Dokumentation antisemitischer Vorfälle. Hierzu hat RIAS in Zusammenarbeit mit MAKKABI Deutschland e.V. ein Widget („Meldebutton Sport“) entwickelt, mit dem antisemitische Vorfälle gemeldet werden können.

Der Vertragspartner verantwortet die Internetseite

---

und will dieses Widget zur Meldung von Vorfällen auf seiner Internetseite einbinden. Vereinbart ist eine unentgeltliche Nutzung bis zum 31.12.2024.

MAKKABI ist über diesen Vorgang informiert und hat zugestimmt.

Ziel ist es, das Melden von antisemitischen Vorfällen im Sportbereich direkt im Vereinsumfeld durch die Einbindung eines Meldeformular-Widgets auf den Webseiten von Sportverbänden und Vereinen zu ermöglichen. Um eine bundesweit einheitliche Erfassung antisemitischer Vorfälle zu gewährleisten, wird das Widget an die Meldestruktur des Bundesverbands RIAS angebunden sein und die gemeldeten Fälle werden direkt an die zuständigen regionalen RIAS-Meldestellen gesendet und dort eigenverantwortlich weiterverarbeitet. Das Angebot soll sowohl für Personen, die einen Vorfall im Sportumfeld melden möchten, wie auch für die Betreiber\_innen von Vereinswebseiten niedrigschwellig sein. Das grundlegende Design des Widgets und seine Funktionalität obliegt RIAS.

Mit diesem Vertrag soll die Einbindung und die Nutzung dieses Widgets durch den Vertragspartner geregelt werden. Die Parteien sind sich hierbei einig, dass die jeweilige bisherige Tätigkeit durch diesen Vertrag oder durch das Widget nicht beeinträchtigt oder verändert werden soll. Die Parteien werden darauf angemessen Rücksicht nehmen. Im Zweifel genießt die ungestörte Ausübung der jeweiligen bisherigen Tätigkeit Vorrang.

# 1. Gegenstand des Vertrages

## 1.1. Bereit gestellte Leistung

RIAS überlässt dem Vertragspartner das Widget „Meldebutton Sport“ mit einer Schnittstelle zur Meldetechnologie des Bundesverbands RIAS, bestehend aus einem Formular und einem entsprechenden Skript, welches eingegebene Daten prüft und versendet und das von einem Server des Bundesverbands RIAS geladen und in die jeweiligen Webseiten Dritter eingebettet werden kann.

Bei Vertragsschluss werden folgende Dokumente und Informationen zur Verfügung gestellt bzw. werden Vertragsbestandteil:

- Installationsanleitung mit technischen Hinweisen zur selbständigen Inbetriebnahme des Widgets durch den\_ die Website-Administrator\_in des Vertragspartners,
- Auftragsverarbeitungsvertrag des Vertragspartners mit dem Bundesverband RIAS.

## 1.2. Steuerung und Abwicklung des Projekts in der Pilotphase

Die Nutzung des Widgets ist für die Dauer der Pilotphase bis zum 31.12.2024 begrenzt.

Der Vertragspartner wird das Widget auf folgenden Internetseiten einbinden:

---

Bitte alle aufzählen

RIAS ist verantwortlich für:

- Weiterleitung der eingehenden Meldungen an eine regionale RIAS-Meldestelle mittels verschlüsselter E-Mail sowie Verarbeitung der Informationen durch die regionale Meldestelle oder durch den Bundesverband RIAS selbst;
- Hosting der Applikation und Bereitstellung eines vereinsbezogenen, passwortgeschützten Zugangs zum Meldebutton-Generator für die Erstellung eines iFrames auf Servern des Bundesverband RIAS einschließlich Wartung der Server, regelmäßige Sicherheitsupdates, Bugfixes, Datenbackups und Support per Mail.

Der Vertragspartner ist verantwortlich für:

- Generierung eines iFrames (Meldebutton) und Einbindung des Widgets auf dessen Internetseite(n) auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten einschließlich der Beendigung des Betriebs;
- Die sofortige Meldung von Missbrauch und von Funktionsstörungen;

Die Mitteilung sämtlicher Informationen und Meldungen in Bezug auf das Widget sowie in Bezug auf Meldungen über das Widget, auch wenn diese nicht über das Widget eingehen.

### **1.3. Datenschutz**

Das Meldeformular-Widget enthält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unter der Maßgabe einer Auftragsverarbeitung hochsensibler, personenbezogener Daten, denen vor dem Absenden zugestimmt werden muss und die auch heruntergeladen werden können (informierte Einwilligung). Sie entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen, die auch auf der Webseite von RIAS zu finden sind (<https://report-antisemitism.de/privacy>).

Der Vertragspartner wird mit RIAS einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) schließen und verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Regelungen und Vorgaben einzuhalten und auf Anfordern von RIAS innerhalb von 10 Werktagen umzusetzen.

## **2. Allgemeines**

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist dieser Nutzungsvertrag sowie die darin in Bezug genommenen Absprachen und Erklärungen, wobei dieser Vertrag Vorrang genießt und die zeitlich jüngere Erklärung Vorrang vor älteren Erklärungen hat. Mündliche Zusagen vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer der folgenden Formen: Schriftform oder E-Mail mit Eingangsbestätigung der jeweils anderen Partei. Andere Telekommunikationswege sind nicht ausreichend.

Die Parteien sind verpflichtet, auf Anfordern der jeweils anderen Partei alle zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

## **3. Termine, Vertragsdauer und Kündigung**

### **3.1. Laufzeit**

Der Vertrag ist befristet bis zum 31.12.2024 und kann zuvor von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

## 3.2. Zeitplan

Übergabe eines Zugangs zum Widget:

- spätestens 10 Werktage nach Vertragsunterzeichnung

Einbinden des Widgets auf der Internetseite des Vertragspartners und Information über die Inbetriebnahme an RIAS:

- spätestens 10 Werktage nach Übergabe

Rücksprache der Parteien über den weiteren Betrieb des Widgets:

- 1 Monat vor Ende der Pilotphase

Ende der Pilotphase (=Testphase):

- am 31.12.2024

## 3.3. Nutzung nach Ende der Pilotphase, vertragswidrige Nutzung

Sofern das Widget über die Pilotphase hinaus betrieben wird oder vom Vertragspartner anderweitig als in diesem Vertrag vereinbart genutzt wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Vergütung, die sich nach der jeweils aktuellen Preisliste von RIAS richtet, zu zahlen, hilfsweise eine branchenübliche Vergütung zzgl. eines Zuschlags i.H.v. 100 %.

## 4. Weisungsfreiheit, Design, Prüfungsrecht und Änderungen

Die Parteien unterliegen, soweit dies nicht durch die Natur des Vertrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der jeweils übernommenen Tätigkeiten keinerlei Weisungen der jeweils anderen Partei.

Das grundlegende Design des Widgets wurde vom Bundesverband RIAS erstellt. Im Meldebutton-Generator kann der Vertragspartner das Design des auf seiner Internetseite einzubettenden Widgets anhand der vorgegebenen Parameter farblich und bezüglich des Schriftgrades anpassen.

RIAS hat das Recht, das Umfeld und die Umgebung, in dem das Widget präsentiert wird, zu prüfen und ist berechtigt auf Änderungen hinzuwirken, falls aus Sicht von RIAS der Betrieb des Widgets oder die Arbeit des Bundesverbands sowie der regionalen Meldestellen gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner wird diese Änderungen auf Anfordern umsetzen, sofern sie nicht treuwidrig sind oder gegen seine eigenen Interessen verstoßen.

## 5. Rechte und Pflichten

### 5.1. Beide Vertragsparteien

(a) Für die Durchführung des Projekts vereinbaren die Parteien einen engen und vertrauensvollen Austausch. Hierzu werden sie sowohl technische Ansprechpartner\_innen benennen als auch Ansprechpartner\_innen für die Projektbegleitung.

(b) Beide Parteien sind verpflichtet, wenn dies gewünscht wird und dies aus der jeweiligen E Mail-Nachricht ersichtlich ist, auf die jeweils geäußerte Bitte unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu versenden.

(c) Jede Partei ist dafür verantwortlich, die Rechte Dritter zu wahren. Für die Inhalte, die der Vertragspartner einstellt oder zur Nutzung durch den Bundesverband RIAS zur Verfügung gestellt bekommt, ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich. Jede Nutzung von RIAS-Applikationen, Widgets oder Internetseiten für rechtswidrige Zwecke ist untersagt. Bei jeder Nutzung sind die geltenden Gesetze, insbesondere Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht, Strafrecht, Recht am eigenen Bild, Persönlichkeitsrechte, das Arbeitsrecht (u.a. Allgemeines Gleichstellungsgesetz) etc. zu beachten.

## **5.2. Bundesverband RIAS**

(a) Der Bundesverband RIAS sichert die Fallbearbeitung gemäß sozialwissenschaftlich definierten Kategorien durch geschultes Personal der regionalen Meldestellen zu.

(b) RIAS hat das Recht, das Meldeformular-Widget bei Missbrauch unverzüglich zu deaktivieren.

Es wird klargestellt, dass RIAS die Technologie bzw. das Meldeformular-Widget in dieser oder in veränderter Form auch in anderen Kontexten sowie bei sämtlichen Dritten nutzen kann, auch wenn diese in Konkurrenz zum Vertragspartner stehen.

(c) RIAS ist nicht verpflichtet, die vertragsgemäßen Leistungen selbst zu erbringen. Der Bundesverband RIAS ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, neben eigener IT-Systeme auch IT-Systeme Dritter sowie Dienste Dritter einzusetzen.

(d) Der Bundesverband RIAS ist nicht verpflichtet, die Software und das Meldeformular-Widget laufend zu aktualisieren, weiterzuentwickeln und an veränderte rechtliche oder tatsächliche Umstände anzupassen.

(e) Der Bundesverband RIAS ist nicht verpflichtet, seine Dienste durchgehend anzubieten und tagesaktuelle Sicherungen vorzunehmen. Für Wartungsarbeiten und Aktualisierungen können die Dienste im branchenüblichen Umfang abgeschaltet werden. RIAS ist nicht verpflichtet, Erstattungen zu leisten. RIAS wird mindestens einmal pro Woche eine Datensicherung vornehmen. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Bundesverband RIAS nicht verantwortlich, sofern dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

(f) Die Dienste werden vom Bundesverband RIAS ab dem Routerausgang des Rechenzentrums, in dem die Anwendungen betrieben werden, bereitgestellt.

(g) Der Bundesverband RIAS ist weder für das Vorhandensein noch die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Vertragspartners noch für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Vertragspartner und den Diensten des Bundesverbands RIAS verantwortlich. RIAS ist lediglich zur Bereitstellung seiner Dienste nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik verantwortlich. RIAS ist berechtigt, Updates und Anpassungen vorzunehmen, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sollte es hierdurch zu Funktionsstörungen kommen, werden sich die Parteien zunächst auf jeweils eigene Kosten um eine technische Lösung bemühen, eventuell erforderliche Updates auf Seiten des Vertragspartners ist von diesem auf eigene Kosten durchzuführen.

(h) Damit das Meldeformular-Widget von den Sportvereinen genutzt werden kann, muss durch die Vereine ein Account unter Akzeptanz der Nutzungsbedingungen für das Widget erstellt werden bzw. eine Anmeldung unter Angabe prüffähiger Kontaktdaten erfolgen. Ein solcher Account kann ausschließlich von geschäftsfähigen, natürlichen Personen

und von juristischen Personen eingerichtet werden. Ein Anspruch der Vertragspartner auf Bereitstellung des Widgets besteht nicht. Bei der Meldung und Registrierung muss der vollständige, richtige Name sowie eine gültige Email-Adresse angegeben werden. Accounts mit ungültigen Angaben können durch den Bundesverband RIAS gelöscht werden.

(i) RIAS ist nicht verpflichtet, etwaige Meldungen, die über das Widget generiert wurden, unverzüglich oder innerhalb einer einseitig vom Vertragspartner genannten Frist zur Verfügung zu stellen. Sofern die Meldungen nicht durch Bundesverband RIAS sondern durch Dritte verarbeitet werden, wird der Bundesverband RIAS mit dem Vertragspartner und den Dritten (z.B. regionale Meldestellen, MAKKABI) das weitere Vorgehen im Einzelfall abstimmen.

(j) Der Bundesverband RIAS ist nicht verpflichtet, eine Verfügbarkeit der Dienste von mehr als 98,5% im Jahresmittel zu gewährleisten.

(k) Der Bundesverband RIAS schuldet seine Dienste am Übergabepunkt. RIAS ist nicht verantwortlich für:

- Störungen, die dadurch bedingt sind, dass technische Infrastruktur nicht bereit gestellt wird, sofern dies nicht durch den Bundesverband RIAS oder seine Erfüllungsgehilfen zu erfolgen hat;
- Störungen aufgrund schuldhafter oder grob fahrlässiger Verursachung durch den Vertragspartner oder Dritte;
- einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch;
- Wartungsarbeiten;
- Störungen aufgrund höherer Gewalt.

Der Bundesverband RIAS kann die Leistungserbringung jederzeit unterbrechen.

### 5.3. Vertragspartner

(a) Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Widget auf alle erdenklichen Arten, die dem Vertragspartner zumutbar sind, zu bewerben und es bei seinen Mitgliedern, verbundenen Unternehmen, Nutzer\_innen seiner Internetseite sowie in geeigneten Publikationen und Medien bekannt zu machen, u.a. mittels Schulungen, Präsentationen, Pressemitteilungen, Vorstellung des Widgets in Newslettern und sonstigen Medien, die vom Vertragspartner herausgegeben und verantwortet werden. Der Vertragspartner ist hierbei stets verpflichtet, in geeigneter und erkennbarer Weise auf den Bundesverband RIAS sowie die Kooperation mit MAKKABI Deutschland e.V. und die Urheberschaft von RIAS hinsichtlich des Widgets hinzuweisen (z.B. „Der Meldebutton Sport vom Bundesverband RIAS in Zusammenarbeit mit Zusammen1 von MAKKABI Deutschland“).

(b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Daten stets aktuell zu halten. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass das Widget keinen unbefugten Dritten zugänglich gemacht wird und dass etwaige Usernamen und Passwörter vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

(c) Für sämtliche Handlungen, die unter Verwendung von Username und Passwort vorgenommen werden, ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Bundesverband RIAS unverzüglich zu informieren, wenn es zu einer missbräuchlichen Nutzung seines Accounts gekommen ist. Das Passwort kann vom Vertragspartner jederzeit selbständig im Account geändert werden. Sollte dies aufgrund eines Missbrauches nicht mehr möglich sein, muss sich der Vertragspartner sofort an den Bundesverband RIAS wenden, der das Passwort zurücksetzen kann.

(d) Der Vertragspartner sichert zu, jegliche Informationen, die über das Widget mitgeteilt werden (z.B. Statistiken eingegangener Vorfälle) oder sonst aus der Zusammenarbeit bekannt werden, erst nach Freigabe durch

RIAS zu nutzen oder nutzen zu lassen. Das umfasst auch antisemitische Vorgänge, die den Vertragspartner betreffen.

Der Vertragspartner sichert zu, sämtliche technischen Standards hinsichtlich der IT- und Cybersecurity einzuhalten. Dies schließt u.a. eine IP-Beschränkung durch VPN, eine Verschlüsselung der Endgeräte sowie eine mit PGP-verschlüsselte Kommunikation über Vorfälle mit den Meldestellen oder dem Bundesverband RIAS ein.

## 6. Umgang mit Verzögerungen

Bei unerwarteten Problemen oder Umständen, die die Durchführung des Projekts verzögern, werden die Vertragspartner gemeinsam nach einer für alle Parteien tragfähigen Lösung suchen.

Die Parteien sind berechtigt, die in diesem Vertrag genannten Termine (vgl. 3.2. Zeitplan) aus berechtigten Gründen und unter Beachtung von Treu und Glauben bis zu 2 Mal mit einer Ankündigungsfrist von 5 Werktagen um einen angesichts des jeweiligen Grundes angemessenen Zeitraum zu verlängern. Als berechtigte Gründe gelten:

- Personalmangel,
- Krankheit,
- Beschränkungen aufgrund von Pandemien,
- Undurchführbarkeit aufgrund von Problemen in der Zusammenarbeit mit Dritten wie z.B. technischen Dienstleistern,
- unvorhersehbare technische Probleme, sofern diese nicht mit zumutbarem Aufwand durch Dritte beseitigt werden können.

## 7. Nutzungsrechte, Urheberrechte und Verletzungen

(a) Der Vertragspartner erhält sämtliche für die Durchführung des Vertrags sowie die zur Einbettung und Nutzung auf der in diesem Vertrag benannten Internetseiten notwendigen Inhalte, Nutzungsrechte und Zugänge. Mit der Übermittlung der Zugangsdaten stimmt der Bundesverband RIAS der Einbettung des Meldebuttons auf der in der Präambel benannten Internetseite zu. Die Einbettung auf anderen Internetseiten ist untersagt.

(b) Sämtliche Nutzungsrechte sind räumlich unbeschränkt, zeitlich auf die Testphase (bis zum 31.12.2024) beschränkt und gelten nur im Bereich Sport.

(c) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, das Widget zu bearbeiten oder Dritten zu überlassen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Ansprüche gegen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) oder das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) im Zusammenhang mit dem Melde-Widget geltend zu machen und gestattet dem BMFSFJ oder BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts (§12 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG) im Bereich Sport. Der Vertragspartner wird ferner das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache mit RIAS selbst ausüben oder durch andere Personen ausüben lassen.

(d) Der Vertragspartner sowie mit ihm verbundene Unternehmen dürfen die Dienste sowie die Inhalte nur für die eigenen ideellen Tätigkeiten und nur durch eigenes Personal nutzen.

(e) Im Fall der Beendigung des Vertrages werden die Parteien sich über die weitere Nutzung im Bereich Sport vorab verständigen. Auf Anfordern von

RIAS ist die Nutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen einzustellen.

(f) Die vorgenannten Rechte gelten auch für neue Versionen, Updates, Upgrades oder Ähnliches.

(g) Sollte der Vertragspartner Material an den Bundesverband RIAS übergeben oder in den Diensten anwenden, räumt der Vertragspartner damit alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Rechte einschließlich dem Recht der Bearbeitung sowie der Weitergabe an Dritte ein, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich oder branchenüblich ist.

(h) Weitergehende Rechte werden nicht übertragen. Der Vertragspartner, seine Mitarbeiter\_innen oder seine Beauftragten sowie mit ihm verbundene Unternehmen dürfen die Dienste oder die Inhalte nicht außerhalb des vereinbarten Zwecks nutzen oder von Dritten nutzen lassen oder Dritten zugänglich machen.

Im Fall von Verletzungen der vorgenannten Bestimmungen oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen aus diesem Vertrag ist der Bundesverband RIAS zur Sperrung berechtigt.

## 8. Vergütung

Die Vergütung für die in Artikel 1 genannten Leistungen beträgt während der Pilotphase bis zum 31.12.2024 EUR 0,00.

Es wird klar gestellt, dass Folgekosten, wie sie z.B. anfallen für

- für Serverkosten,
- das Hosting der Software und des Widgets,
- Wartungs- und Supportleistungen (Bugfixes, Beratung etc. ),

- Entwicklungskosten

von RIAS nach der Pilotphase nicht kostenfrei übernommen werden. Ggf. ist ein neuer Nutzungsvertrag zur Folgenutzung des Widgets für die Zeit nach 2024 zwischen den Parteien zu schließen, welcher die Vergütung der entstehenden Kosten regelt.

Es wird ebenfalls klar gestellt, dass Folgekosten für den Vertragspartner bezüglich der selbst genutzten Hard- und Software zur Einbettung des Meldebutton Sport sowie damit verbundene Personalkosten oder Dienstleistungen von RIAS nicht übernommen werden.

## 9. Umgang mit Meldungen über das Widget

Das Melde-Widget ist an die Meldetechnologie des Bundesverband RIAS angebunden. Eingehende Meldungen über das Widget werden durch die regionalen Meldestellen, in deren geographischen Zuständigkeitsbereichen sich die gemeldeten Vorfälle ereigneten, angenommen, verifiziert, anonymisiert und in mit Hilfe der Datenbank verschlagwortet und systematisiert. Meldungen, die über das Widget eingehen, werden im „incident report“ entsprechend geflagged.

Ergänzend können Meldende auch die Unterstützung durch MAKKABI bei der Nutzung des Widget anwählen.

Mitteilungen und Informationen einschließlich von Presseinformationen zu Vorfällen, die über das Widget gemeldet wurden, dürfen nicht ohne vorherige Rücksprache mit RIAS veröffentlicht werden. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei RIAS.

Die Berichterstattung über die Meldungen erfolgt grundsätzlich anonymisiert. Abweichendes kann im Einzelfall mit der regionalen Meldestelle oder mit RIAS abgestimmt werden.

Sämtliche Meldungen und Informationen, die über das Widget erfolgen, aber nicht zum Tätigkeitsbereich von RIAS oder den regionalen Meldestellen gehören, werden anhand einer sportbezogenen Schlagwortliste (z.B. Trainer, Schiedsrichter, Vereinsnamen, Sportarten) abgeglichen. In der Pilotphase werden diese lediglich sportbezogenen Informationen von RIAS gesammelt und ausgewertet.

## 10. Sonstige Bestimmungen

Die Parteien sind sich einig, dass dieser Nutzungsvertrag sowie etwaige Kooperationsvereinbarungen im Fall des Wechsels eines Trägers oder Betreibers einer Internetseite auch mit diesem zu gleichen Konditionen fortgeführt werden soll, sofern dies nicht gegen Treu und Glauben oder die Interessen einer Vertragspartei verstößt.

Die Parteien werden sich bei wesentlichen Projektfortschritten sowie auf Anfordern jeweils gegenseitig über sämtliche Maßnahmen sowie den aktuellen Stand des Projekts spätestens innerhalb von 10 Werktagen informieren. Als wesentlich gilt:

- Werbemaßnahmen,
- Einbindung des Widgets,
- Feedback der Fanszene zum Widget,
- Beendigung der Testphase,
- unerwartete Probleme und Umstände, die die Durchführung des Projekts verzögern,
- höhere Gewalt.

# 11. Schlussbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in diesem Vertrag herausstellen könnten.

Die Abtretung und/oder Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den jeweils anderen Vertragspartner zulässig (Textform genügt). Die Zustimmung darf nicht entgegen Treu und Glauben verweigert werden.

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftform-erfordernisses selbst.

Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, wurden nicht getroffen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Name in Druckbuchstaben

---

Name in Druckbuchstaben

---

Bundesverband RIAS

---

Vertragspartner